



Leistungen von TCS Patrouille

Für die Mitgliederkategorie «Motorisierte Personen»

Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Gültig ab 1.1.2008
Ausgabe September 2012

1. Allgemeines

1.1. Wer sind die anspruchsberechtigten Personen?

- Die Mitglieder der Kategorie «motorisierte Personen» auf allen von ihnen persönlich gelenkten Fahrzeugen gemäss 1.2.
- Die Ehe-/Lebenspartner von Mitgliedern, welche im gleichen Haushalt leben wie das Mitglied und über eine Partnerkarte verfügen, auf allen von ihnen persönlich gelenkten Fahrzeugen gemäss 1.2.
- Die Kinder im Alter von 16 bis zum vollendeten 25. Altersjahr von Mitgliedern oder Partnern die im gleichen Haushalt leben wie das Mitglied und über eine Jugendkarte verfügen, auf allen von ihnen persönlich gelenkten Fahrzeugen gemäss 1.2.
- Personen, die im gleichen Haushalt leben wie das Mitglied und über keine eigene Mitgliedschaft verfügen, wenn sie persönlich mit dem eingetragenen Fahrzeug des Mitgliedes oder des Inhabers einer Partner- oder Jugendkarte fahren.
- Alle Mitreisenden haben Anspruch auf Folgeleistungen (siehe unter 2.1.2).

1.2. Welche Fahrzeuge sind gedeckt?

Gedeckt:

- Personenwagen, Wohnmotorwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrig Motorfahrzeuge, Kleinbusse oder Lieferwagen, welche mit gültigen Kontrollschildern versehen sind, bis max. 3,5 t Gesamtgewicht und einer max. Höhe von 3,2 m.
- Motorräder oder Kleinmotorräder.
- Alle am gedeckten Fahrzeug mitgeführten Wohn-, Sachtransport- oder Sportgeräteanhänger bis zu einer max. Höhe von 3,2 m.

Nicht gedeckt:

- Fahrzeuge mit Tages- oder Überführungsschildern.
- Fahrzeuge mit U-Schildern.
- Mietfahrzeuge.

1.3. Wo leistet der TCS Einsatz?

Auf allen öffentlichen Strassen und Parkplätzen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

1.4. Wann erbringt der TCS Leistungen?

Während der Gültigkeit der Mitgliedschaft, der Partner- oder Jugendkarte werden pro Mitgliedschaft, Partner- und Jugendkarte maximal 4 kostenlose Einsätze pro Kalenderjahr erbracht.

1.5. Bei welchen Ereignissen leistet der TCS Einsatz?

1.5.1 Bei Panne

Der TCS leistet Einsatz gemäss 2.1 bei Panne, wenn das gedeckte Fahrzeug (1.2) von einer anspruchsberechtigten Person (gemäss 1.1 a–d) gelenkt wird. Es gelten als Panne:

- Jeder Defekt am Fahrzeug, der eine Weiterfahrt verunmöglicht.
- Treibstoffmangel und falscher Treibstoff.
- Verlorene, abgebrochene oder im Fahrzeug eingeschlossene Schlüssel.

1.5.2 Bei Verkehrsunfall

Der TCS leistet Einsatz gemäss 2.1 bei Unfall, wenn das gedeckte Fahrzeug (1.2) von einer anspruchsberechtigten Person (gemäss 1.1 a–d) gelenkt wird. Als Unfall gilt eine Kollision mit einem Hindernis oder einem anderen Fahrzeug, welche eine Beschädigung des Fahrzeugs verursacht und eine Weiterfahrt verunmöglicht.

1.5.3 Bei Diebstahl

Der TCS leistet Einsatz gemäss 2.2 bei Diebstahl eines gedeckten Fahrzeugs (1.2) eines Mitgliedes der Kategorie «motorisierte Personen» oder eines Inhabers einer Partner- oder Jugendkarte. Folgende Fahrzeugkategorien gelten als Diebstahl: unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung, Diebstahl, Raub und Entwendung zum Gebrauch.

1.5.4 Bei Fahrerausfall

Der TCS leistet Einsatz gemäss 2.3, wenn die anspruchsberechtigte Person (gemäss 1.1 a–d) gemäss Arzzeugnis wegen Krankheit oder Unfall nicht in der Lage ist, ein gedecktes Fahrzeug (1.2) zu steuern, und keiner der Mitreisenden das Fahrzeug lenken kann.

1.6. Was muss eine anspruchsberechtigte Person unternehmen?

- Pannen oder Unfälle sind sofort der Einsatzzentrale des TCS, Tel. 0800 140 140, zu melden. Bei Benutzung von Notrufsäulen oder Direktanrufen an die Polizei ist die Erbringung der Hilfeleistung durch den TCS zu verlangen.
- Alle Leistungen werden von der Einsatzzentrale des TCS freigegeben. Hat keine solche Freigabe stattgefunden, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.
- Forderungen an den TCS sind innerhalb von 3 Monaten nach dem Schadenfall einzureichen. Rückerstattungen werden nur gegen Ori-

nalbelege gewährt.

- Bei Verkehrsunfällen ist die gesetzliche Meldepflicht zu beachten.
- Bei Diebstahl muss zwingend eine Strafanzeige erstattet worden sein.

1.7. Subsidiaritätsklausel und Leistungsabtretung

Der TCS übernimmt nur dann Kosten, wenn der entstandene Schaden nicht durch eine Versicherung oder einen haftpflichtigen Dritten übernommen wird. Wenn der TCS trotzdem seine Leistungen für einen durch Dritten gedeckten Schaden erbringt, schuldet die anspruchsberechtigte Person dem TCS den ausbezahlten Betrag und verpflichtet sich, dem TCS ihre Rechte und Forderungen gegenüber dem Dritten dem TCS abzutreten.

1.8. Datenschutz

Die anspruchsberechtigten Personen gemäss 1.1 nehmen zur Kenntnis, dass ihre Daten innerhalb der TCS Gruppe (TCS, TCS Versicherungen AG, Assista TCS AG) wie folgt weitergeleitet werden:

- Das Marketing hat Zugriff auf Personendaten (Namen, Adresse, Geburtsdatum etc.), Daten des Fahrzeuges, der Art des Schadenfalles und der erbrachten Dienstleistung, um anonyme statistische Analysen zu erstellen und für personalisiertes Marketing.
- Die Kundenberater verfügen über die Information, dass sich ein Schadenfall ereignet hat und über eine globale Rentabilitätsberechnung, um das persönliche Riskmanagement zu optimieren.

Die betroffenen Personen haben das Recht, über die Bearbeitung ihrer Daten Auskunft zu verlangen.

2. Leistungen von TCS Patrouille

2.1. Bei Panne und Verkehrsunfall

2.1.1 Wenn das Fahrzeug vor Ort fahrtüchtig gemacht werden kann

Der TCS leistet Pannen- und Unfallhilfe vor Ort bis zu maximal einer halben Stunde Arbeitszeit.

2.1.2 Wenn das Fahrzeug nicht vor Ort fahrtüchtig gemacht werden kann

Das Fahrzeug wird bis zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt überführt. Wenn trotz aller Anstrengungen eine Weiterfahrt mit dem eigenen Fahrzeug nicht am gleichen Tag ermöglicht werden kann, hat die anspruchsberechtigte Person folgende Wahl:

- a) Das Fahrzeug in einer Werkstatt am Pannen- oder Unfallort reparieren lassen und an ihren Wohnsitz zurückkehren oder weiterreisen.
- b) Das Fahrzeug zur Reparatur in ihre angestammte Werkstatt überführen lassen und an ihren Wohnsitz zurückkehren oder weiterreisen. Liegt die Werkstatt und/oder der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person ausserhalb der Schweiz oder Liechtenstein, erbringt Patrouille TCS ihre Leistung bis zum nächst gelegenen Grenzübergang der Werkstatt und/oder des Wohnsitzes. Als Wohnsitz gilt das Gemeindegebiet, in welchem die anspruchsberechtigte Person wohnt. Nicht mehr reparierbare Fahrzeuge werden zur nächsten Entsorgungsstelle transportiert. Die Entsorgungsgebühr geht zulasten des Halters. Der vom TCS gedeckte/erbrachte Leistungsumfang ist je nach Wahl folgender:

2.1.2.1 Direkter Heimtransport der anspruchsberechtigten Personen und des unreparierten Fahrzeuges

Befinden sich die Werkstatt und der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Personen im Umkreis von rund 50 km ab Pannen- oder Unfallort, können diese und das beschädigte Fahrzeug gleichzeitig an den Wohnsitz respektive in die Werkstatt überführt werden.

2.1.2.2 Überführung des unreparierten Fahrzeuges

Ist kein direkter Heimtransport (gemäss 2.1.2.1) möglich, dauert der Transport je nach Zustand des Fahrzeugs:

- a) Maximal 3 Arbeitstage, wenn das Fahrzeug roll- oder lenkbar ist.
- b) Maximal 5 Arbeitstage, wenn das Fahrzeug nicht roll- oder lenkbar ist. Die Organisation des Fahrzeugtransports muss obligatorisch durch den TCS erfolgen. Allfällige Forderungen Dritter sind vorgängig durch die anspruchsberechtigte Person zu begleichen. Erst danach läuft die Transportfrist.

2.1.2.3 Transfer der anspruchsberechtigten Personen an den nächstgelegenen Ort zur Weiterreise oder Übernachtung

Der Transfer vom Pannen- oder Unfallort bis zum nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel, bis zur nächstgelegenen Autovermietung oder bis zu einem Hotel wird nach Möglichkeit durch den TCS organisiert oder ausgeführt. Die damit zusammenhängenden Kosten werden vom TCS getragen.

2.1.2.4 Rückkehr an den Wohnsitz der anspruchsberechtigten Personen

Die anspruchsberechtigte Person hat für die Fahrt bis zum Wohnsitz folgende Wahl:

- a) Öffentliches Verkehrsmittel in der 1. Klasse.
- b) Ersatzfahrzeug.

Der TCS übernimmt die Kosten für ein Ersatzfahrzeug der unteren Mittelklasse bis max. CHF 100.– pro Tag, einschliesslich obligatorischer Versicherung, exklusive Versicherungselbstbehalt und Betriebskosten (Treibstoff, Autobahnvignette usw.) wie folgt:

- i) Wird das Fahrzeug gemäss 2.1.2 lit. a in einer Werkstatt am Pannen- oder Unfallort repariert: während der Reparatur, aber höchstens 3 Tage.
- ii) Wird das unreparierte Fahrzeug an die angestammte Werkstatt überführt gemäss 2.1.2. lit b: während der Dauer des Transportes gemäss 2.1.2.2.

Der TCS kann nicht verpflichtet werden, in jedem Fall ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Die Allgemeinen Bedingungen des Fahrzeugvermieters bleiben vorbehalten.

- c) Taxi oder private Fahrten: Ist die Rückkehr an den Wohnort mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem Ersatzfahrzeug nicht möglich und beträgt der Weg bis zum Wohnsitz weniger als 100 km, hat die anspruchsberechtigte Person folgende Wahl:
 - i) Taxifahrt: Es werden die Taxikosten bis zu maximal CHF 300.– zurückvergütet.
 - ii) Private Fahrt: Es werden CHF 0.50/km, jedoch maximal CHF 100.– vergütet.

2.1.2.5 Fortsetzung der Reise

Anstelle der Rückfahrt an den Wohnsitz werden die Kosten für die Fortsetzung der Reise in gleicher Höhe wie für die Rückkehr an den Wohnsitz übernommen, jedoch bis zu max. CHF 300.–.

2.1.2.6 Hotel

Ist die anspruchsberechtigte Person mehr als 100 km vom Wohnsitz entfernt und ist die Rückreise am gleichen Tag mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem Ersatzfahrzeug nicht möglich, übernimmt der TCS die Kosten für eine Übernachtung am Pannen- oder Unfallort bis zu max. CHF 150.– pro anspruchsberechtigte Person.

2.1.2.7 Reisekosten beim Abholen des reparierten Fahrzeuges

Wurde das Fahrzeug in einer Werkstatt beim Pannen- oder Unfallort repariert, übernimmt der TCS die Reisekosten für eine Person per öffentliche Verkehrsmittel gemäss 2.1.2.4 a oder privater Fahrt gemäss 2.1.2.4 c ii für das Abholen des Fahrzeuges. Diese Leistung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person ein Ersatzfahrzeug gemäss 2.1.2.4 beansprucht hat.

2.2. Bei Diebstahl

Bei Diebstahl erbringt der TCS dieselben Leistungen wie bei Panne und Unfall, wobei der Fundort des Fahr-

zeuges dem Pannen- oder Unfallort gleichkommt.

2.3. Bei Fahrerausfall

Bei Fahrerausfall übernimmt der TCS den Fahrzeugtransport an den Wohnsitz sowie die Organisation und die Kosten der Rückreise der übrigen Mitreisenden an deren Wohnsitz gemäss 2.1.2.4.

2.4. Leistungsausschluss

In folgenden Fällen besteht keine Leistungsdeckung:

- a) Bei Leistungen, welche nicht unter 2 aufgeführt sind.
- b) Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten gemäss 1.6 missachtet.
- c) Bei Verletzung grundlegender Vorsichtspflichten (z.B. mangelnde Unterhaltspflege des Fahrzeugs, Fahren bei Übermüdung, unter Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen, grobes Verletzen von Verkehrsregeln usw.).
- d) Bei Verüben von vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen oder bei versuchtem Begehen solcher Taten.
- e) Bei Bergung eines von der Strasse abgekommenen Fahrzeuges.
- f) Für Abstell- oder Parkgebühren.
- g) Für Reparaturen, Ersatzteile, Material, Treibstoff, Entsorgungskosten usw..
- h) Für Bussen, Autoverladegebühren, Telefon- und Verpflegungskosten.
 - i) Bei Brand, Vandalismus, Unwitterschäden, höherer Gewalt, inneren Unruhen.
 - j) Bei Weiterführen, Abhandenkommen oder Beschädigung von mitgeführten Gegenständen, Ladungen oder Tieren.
 - k) Für Folgekosten (z.B. Feuerwehr- oder Reinigungskosten).
 - l) Für Einlösegebühren für Miet- oder Ersatzfahrzeuge, Autobahnvignetten oder zusätzliche Versicherungen.
 - m) Bei Verhinderung der Weiterfahrt infolge problematischen Strassenzustandes oder ungenügender Fahrzeugausrüstung (z.B. Fehlen von Schneeketten usw.).
 - n) Für Regressforderungen Dritter für Kosten im Zusammenhang mit Hilfeleistungen und besonderen Auslagen.
 - o) Bei allfälligen Erwerbsausfällen.

2.5. Beanstandungen

Bei allfälligen Beanstandungen wenden Sie sich bitte mit den entsprechenden Unterlagen an:

**Touring Club Schweiz
TCS Assistance, Kundendienst
Buholzstrasse 40
6032 Emmen**

Für allfällige Fragen betreffend die Produkte, steht Ihnen der Touring Club Schweiz unter folgenden Kontaktangaben zur Verfügung:
Tel. 0844 888 111
Fax 0844 888 112
www.tcs.ch